

Satzung der Bürgerstiftung Büren

(Fassung vom Februar 2009)

Präambel

In den Jahren 1997 und 1998 entwickelten 40 Bürgerinnen und Bürger das zukünftige Leitbild unserer Stadt Büren. Als wichtigstes und langfristig angelegtes Vorhaben empfahlen sie die Errichtung einer "Stadtstiftung Büren" nach dem Motto:

"Wir Bürener für unsere Stadt".

Der Stadtrat unterstützte diese zukunftsweisende Idee in seiner Sitzung vom 05.02.2000 und stellte einen Geldbetrag in Höhe von 125.000,00 Euro aus dem Verkauf der ehemaligen Kreissparkasse Büren als Kapitalgrundstock zur Verfügung. Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt und den zugehörigen Ortschaften Ahden, Barkhausen, Brenken, Eickhoff, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg, Weine und Wewelsburg, greifen diese Entscheidung auf und errichten die

"Bürgerstiftung Büren".

Ihr Ziel ist der Erhalt eines vitalen Gemeinwesens und dessen nachhaltige und zukunftsweisende Weiterentwicklung.

Die Lebensqualität in der Gemeinde, das positive Miteinander, die Verantwortung füreinander und die Identifikation der Bürger mit ihrem Lebensraum soll gefördert und gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung will dabei das Engagement der Bürger für das Gemeinwesen unterstützen und koordinieren. Sie will zum verantwortlichen Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens motivieren und anstiften.

Der Zweck dieser Bürgerstiftung ist es, über die Möglichkeiten und Aufgaben der Stadt hinausreichende Hilfe und Förderung anzubieten.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Büren.

2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StifG NW und hat ihren Sitz in Büren.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung

**von Bildung, Erziehung und Völkerverständigung,
der Kunst und Kultur,
von Wissenschaft und Forschung,
von Jugend- und Altenhilfe,
des öffentlichen Gesundheitswesens
von Umwelt-, Naturschutz und Heimatpflege**

in der Stadt Büren bzw. in Bezug auf diese Region, zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

3. Daneben kann die Stiftung die in Nr. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch

- a) die Förderung und Durchführung von Projekten gem. § 2 Ziff. 2,
- b) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
- c) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.

4. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes weitergeleitet werden, allerdings nur in untergeordnetem Umfang.

5. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

6. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Büren gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Büren gehören.

7. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Von den Erträgen des Stiftungsvermögens sind in Anlehnung an die Höhe des Prozentsatzes der jährlichen Inflationsrate, welche auf Basis des Verbraucherindex für Gesamtdeutschland des Statistischen Bundesamtes jährlich zu ermitteln ist, grundsätzlich Zuführungen zum Vermögen zu machen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die der Zuwender ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000,00 Euro, ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er dies wünscht.
4. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des in § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 AO einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiftungsversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Vorstand
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.
4. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die mindestens 125,00 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen, wenn deren Zustiftung mindestens 125,- EURO oder mehr beträgt.
Die Mitglieder der Stiftungsversammlung gehören dieser auf Lebenszeit an. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
2. Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
3. Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt der vorhergehende 1. Absatz sinngemäß.
4. Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Sie nimmt den Wirtschaftsplan zur Kenntnis. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat zwei Stimmen. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

5. Die Mindestbeiträge, die zur Begründung der Rechte in der Stiftungsversammlung in dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
6. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiferversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche derselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiferversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mind. 5 und max. 9 Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäftes gewählt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, wobei jeweils alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Die Stiftungsversammlung bestimmt bei der jeweiligen Wahl, welche Mitglieder nur auf 2 Jahre gewählt werden. Wählbar zum Stiftungsrat sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung.
4. Der Stiftungsrat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes gefasst werden. Für Satzungsänderungen über die Anhebung der Mindestbeiträge zur Mitgliedschaft gilt § 6 Nr. 5 der Satzung.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mind. halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
6. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - a) die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - c) die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes sowie
 - d) Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 5.000,- Euro, begründet werden.
7. Die Stiftungsversammlung kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder Mitglieder des Stiftungsrates abwählen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligungen, an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 3, max. 5 Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen zeitnah zum Stiftungsgeschäft gewählt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre, wobei jeweils alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Der Stiftungsrat bestimmt bei der jeweiligen Wahl, welche Mitglieder nur auf 2 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung, an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
7. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob ihnen ein Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen zu gewähren ist. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 9

Änderung der Satzung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und hat sich auf das Gebiet der Stadt Büren zu beziehen. Die Auflösung der Stiftung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium. Außerdem bedarf es der zu der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung. Die Auflösung der Stiftung ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Gesamtumstände die Fortführung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich erscheinen lassen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Büren, diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11
Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ihr Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 12
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Fassung vom Februar 2009